

punkt die idealistische Grundposition des imperialistischen Strafprozeßrechts zum Ausdruck.

Im sozialistischen Strafverfahren ist die richterliche Überzeugung das auf die Gewißheit gegründete Verhältnis des Richters zu den von ihm im jeweiligen Strafverfahren gewonnenen Erkenntnissen, die dem Urteil zugrunde gelegt wurden. Sie beinhaltet

- das auf die Beweisführung gegründete Wissen des Richters, daß die dem Urteil zugrunde gelegten Erkenntnisse die Straftat und ihre Umstände adäquat widerspiegeln und
- die persönliche Identifizierung des Richters mit diesen Erkenntnissen und dem Urteil.

Als ein Ergebnis des in den Prozeß der Beweisführung eingeschlossenen individuellen und kollektiven Erkenntnisprozesses im Strafverfahren ist die richterliche Überzeugung Ausdruck des schöpferischen Wirkens des Gerichts und bestimmt wesentlich die Qualität des konkreten Urteils.

5.2.3. *Der Begriff der Beweisführung im Strafverfahren*

Wie bereits dargestellt, besteht im Strafverfahren ein enger Zusammenhang zwischen dem Erkenntnisprozeß, dem Prozeß des Beweisens der gewonnenen Erkenntnisse und der Dokumentierung beider Prozesse. Er beruht im wesentlichen auf folgendem: Im strafprozessualen Erkenntnisprozeß kommen Untersuchungsorgane und Gericht zwar bereits in Berührung mit personellen und gegenständlichen Informationsträgern und gewinnen aus ihnen Erkenntnisse, ohne diese Informationsträger als Beweismittel zur Begründung der Wahrheit oder Falschheit der gewonnenen Erkenntnisse über den straftatverdächtigen Sachverhalt zu nutzen. Dagegen richtet sich der Prozeß des Beweisens auf die Verifizierung der bereits vorliegenden Erkenntnisergebnisse, wobei darüber hinaus auch weitere Erkenntnisse gewonnen werden können, deren Wahrheit noch bewiesen werden muß. Erkenntnisprozeß und Beweisführung dürfen nicht miteinander identifiziert und beide Begriffe nicht synonym gebraucht werden.

¹⁰⁷ Gegen eine Identifizierung beider Prozesse wendet sich auch A. R. Ratinow, wenn er feststellt: „Obgleich jedoch auch die Untersuchungstätigkeit Forschungs- und Erkenntnischarakter trägt, darf man die Begriffe Beweisführung und Erkenntnis nicht identifizieren und gleichsetzen. Sie decken sich nicht völlig.“⁹

¹⁰⁸ Die Dokumentierung beider Prozesse schafft die Voraussetzungen dafür, daß die verifizierten Erkenntnisse nicht nur dem Erkennenden bewußt sind, sondern Allgemeingut werden können.

⁷ So betrachtet, handelt es sich beim Beweisen um einen der Erkenntnisgewinnung entgegengesetzt verlaufenden Prozeß. Der Prozeß der Erkenntnis verläuft vom Objektiven (Erkenntnisobjekt) zum Subjektiven (Erkenntnis als subjektive Widerspiegelung eines Objekts), während der Prozeß des Beweisens vom Subjek-

⁹ A. R. Ratinow, *Forensische Psychologie für Untersuchungsführer*, Berlin 1970, S. 60.